Krakauer Zeitung.

Nr. 28. Samstag, den 4. Februar **1860.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

IV. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Verordnung

der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Jänner 1860*),

wirksam für alle Kronländer mit Ausnahme des Venetianischen Verwaltungsgebietes, des Königreichs Dalmatien und der Militärgrenze, betreffend die Bestellung eines beeideten Feldschutz-Personals und das Verfahren über Feldfrevel.

Um die Hintanhaltung und Entdeckung der Beschädigungen oder widerrechtlicher Eingriffe, welchen das Feldgut ausgesetzt ist, zu erleichtern und dem dringenden Bedürfnisse eines Schutzes des Feldbaues eine wirksame Abhilfe zu gewähren, wird auf Grund der von Sr. k. k. Apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Jänner 1860 ertheilten Ermächtigung, die Bestellung eines beeideten Feldschutz-Personals (Feldhüter, Flurwächter) gestattet und zur Regelung des Instituts der für den Feldschutzdienst beeideten Feldhüter oder Flurwächter, so wie des Verfahrens über Feldfrevel verordnet wie folgt:

§. 1. Unter Feldgut werden alle Gegenstände begriffen, welche mit dem Betriebe der Land- und Feldwirthschaft im weitesten Sinne im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange stehen, insolange sie sich auf offenem Felde befinden.

Es sind daher ebensowohl die Grundstücke selbst, wie Aecker, Wiesen, Gärten, Weingärten, Obstbäume und Pflanzungen aller Art, Preßhäuser, Heustadeln, Bienenhäuser, Feldhütten, Zäune, Hecken, Alleen, Fischteiche, Be- und Entwässerungsanlagen, Dämme, Wasserwerke und Leitungen, Feldwege und Stege, Feldbrunnen usw. zum Feldgute zu rechnen, als auch alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu- und Fruchtschober, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirthschaftlichen Geräthe und Werkzeuge, das Zug- und Weidevieh, der Dünger usw.

§. 2. Auf den Feldschutzdienst können nur jene Feldhüter oder Flurwächter beeidet werden, welche

a) entweder von einer Gemeinde zur Ueberwachung des Feldgutes aller oder einzelner, in der Gemeinde-Gemarkung gelegenen Fluren,

b) oder von dem Besitzer eines größeren Guts- oder Wirthschafts-Complexes zur Ueberwachung seines Feldgutes bestellt werden.

In dem letzteren Falle muß der Besitzstand in der Regel mindestens 100 Nieder-Oesterreichische Joche an dem Feldbaue gewidmeten Grundstücken betragen; ausnahmsweise kann jedoch auch den Besitzern von Realitäten, welche diesen Umfang nicht erreichen, die Bewilligung von der politischen Behörde des Bezirkes ertheilt werden, wenn nach den persönlichen Verhältnissen und den übrigen Umständen eine entsprechende Beachtung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften mit Grund erwartet werden kann.

§. 3. Der aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedene vormals herrschaftliche „größere" Grundbesitz, welcher ein eigenes Gutsgebiet bildet, ist im Sinne dieser Verordnung einer Gemeinde gleich zu halten, und der Vorstand des Gutsgebietes hat alle jene Rechte und Pflichten, welche nach dieser Verordnung dem Gemeindevorstande zukommen oder obliegen.

Im Verfolge dieser Verordnung wird der Gemeindevorsteher und der Vorstand des selbstständigen Gutsgebietes mit der gemeinschaftlichen Benennung „Ortsvorstand" bezeichnet.

§. 4. Die Vornahme der Beeidigung auf den Feldschutzdienst steht der untersten politischen Behörde des Bezirkes zu und kann nur über Verlangen des Dienstherrn, beziehungsweise Bestellers des zu beeidenden Feldhüters oder Flurwächters erfolgen.

Der Eid ist nach der beiliegenden Eidesformel abzunehmen.

§. 5. Jedem auf dem Feldschutzdienst Beeideten ist eine schriftliche Bestätigung des geleisteten Eides zu erfolgen, welche nebstbei den Namen des Bestellers und die genaue Beschreibung des Umfanges des dem Feldhüter oder Flurwächter zugewiesenen Ueberwachungsbezirkes zu enthalten hat. Diese Bestätigung hat dem beeideten Feldhüter oder Flurwächter zur Legitimation zu dienen.

§. 6. Für den Feldschutzdienst dürfen von den politischen Behörden nur Personen von unbescholtenem Benehmen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, in Eid und Pflicht genommen werden.

§. 7. Personen, welche wegen eines Verbrechens, eines aus Gewaltthätigkeit gegen die Person eines Andern verübten Vergehens oder einer solchen Uebertretung, ferner eines aus Gewinnsucht entspringenden, oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufenden Vergehens oder einer Uebertretung dieser Art schuldig erkannt, oder blos wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden sind, endlich Personen, welche wegen einer andern Gesetzübertretung zu einer, wenigstens sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, dürfen für den Feldschutzdienst nicht in Eid und Pflicht genommen werden.

§. 8. Die Zulassung zur Beeidigung kann wegen Schwäche des Wahrnehmungs- und Erinnerungsvermögens, wegen Hanges zur Trunkenheit, zum Spiele, zu Raufhändeln und Exzessen, wegen Verdachtes der Bestechlichkeit oder des Schleichhandels, überhaupt wegen solcher physischen und moralischen Gebrechen verweigert werden, die nach dem Dafürhalten der Behörden zur Ausübung des Feldschutzdienstes mit dem Rechte einer obrigkeitlichen Person und Civilwache minder geeignet oder ganz unfähig machen.

§. 9. Das auf den Feldschutzdienst beeidete Personale wird in der Ausübung dieses Dienstes als öffentliche Wache angesehen und genießt in dieser Beziehung alle in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zukommen.

Die mit Berufung auf ihren Diensteid abgegebenen Aussagen der beeideten Feldhüter oder Flurwächter über Thatsachen oder Umstände, die sich auf die Ausübung ihres Dienstes beziehen, und die sie bei Ausübung desselben wahrgenommen haben, sind nach Maßgabe des §. 426 lit. c. der Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 beweiskräftig.

§. 10. Damit das für den Feldschutzdienst beeidete Personale erkannt und als öffentliche Wache geachtet werden könne, hat es im Dienste einen Armschild zu tragen, dessen bezeichnende Form zur öffentlichen Kenntniß des Bezirkes zu bringen ist.

Zugleich ist das beeidete Feldschutzpersonale befugt, im Dienste ein kurzes Seitengewehr zu tragen; von welchem jedoch nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch gemacht werden darf.

§. 11. Die für den Feldschutzdienst beeideten Personen verlieren im Falle des Eintrittes eines der im §. 7 festgestellten Ausschließungsgründe die durch die Beeidigung erlangten Rechte einer obrigkeitlichen Person und Civilwache kraft des Gesetzes.

Uebrigens kann nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 8 wegen eingetretener physischer oder moralischer Gebrechen auf Verlust dieser Rechte erkannt werden.

§. 12. Die zur Beeidigung für den Feldschutzdienst berufenen politischen Behörden (§. 4) haben auch über die Zulassung zur Eidesablegung und über den Verlust der mit der Beeidigung erworbenen Rechte (§.11) zu erkennen.

Gegen diese Erkenntnisse findet das Rechtsmittel des Rekurses statt.

§. 13. Jedermann ist gehalten, den dienstlichen Aufforderungen des beeideten Feldschutz-Personales Folge zu leisten, wogegen dasselbe sich aller gesetzwidrigen Vorgänge bei strenger Verantwortung zu enthalten hat.

§. 14. Wenn eine Person bei Verübung eines Felddiebstahles oder einer anderen Beschädigung des Feldgutes betreten wird, so ist dieselbe, wenn sie unbekannt ist, oder keinen festen Wohnsitz hat, festzunehmen.

Andere Personen dürfen nur dann festgenommen werden, wenn sie sich der dienstlichen Aufforderung des beeideten Feldschutz-Personales widersetzen, es beschimpfen oder sich an ihm vergreifen oder bedeutende Beschädigungen verübten.

§. 15. Ist eine Person, welche nach Zulassung des §. 14 festgenommen werden darf, von dem Orte, an welchem sie auf der That betreten wurde, entflohen, so kann sie von dem beeideten Feldschutz-Personale verfolgt und auch außerhalb der Grenzen des Aufsichtsgebietes festgenommen werden.

§. 16. Das beeidete Feldschutz-Personale hat den bei Verübung eines Felddiebstahles oder einer anderen Beschädigung des Feldgutes Betretenen die entwendeten Gegenstände, so wie die zur Verübung des Diebstahles oder Frevels verwendeten Werkzeuge abzunehmen.

Es ist demselben gestattet, auch den, der Verübung eines Feldfrevels dringend verdächtigen Personen, wenn sie auf fremdem Grunde betreten werden, die gewöhnlich zur Gewinnung der Bodenprodukte verwendeten Werkzeuge, falls sie deren Mitnahme nicht zu rechtfertigen vermögen, abzunehmen.

§. 17. Jede festgenommene Person muß ohne Verzug dem Ortsvorstande zur weiteren Stellung vor die kompetente Behörde eingeliefert werden.

Die abgenommenen Gegenstände und Werkzeuge sind gleichfalls ohne Verzug dem Ortsvorstande zu übergeben, welcher sie dem Beschädigten, wenn er bekannt ist, sogleich gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen hat.

Ist der Beschädigte unbekannt, so hat der Ortsvorstand wegen dessen Ausforschung das Geeignete zu verfügen und jedenfalls die Vorsorge zu treffen, daß die abgenommenen Gegenstände, wenn sie dem Verderben unterliegen, zum Besten des noch nicht ermittelten Beschädigten verwerthet werden.

Die aus einem Felddiebstahle oder Flurenfrevel herrührenden Gegenstände oder der dafür erzielte Erlös verfallen dem Ortsarmenfonde, wenn der unbekannte Eigenthümer deren Ausfolgung binnen der vom Tage des begangenen Frevels zu berechnenden Frist von einem Jahre nicht begehrt.

Demselben Fonde verfallen auch die abgenommenen Werkzeuge, wenn nicht von der kompetenten Behörde die Rückstellung derselben wegen ungerechtfertigter Beschlagnahme ausgesprochen wird.

§. 18. Wird das Feldgut durch Thiere beschädigt, so hat das beeidete Feldschutz-Personale die Privatpfändung für den Beschädigten zu vollziehen. (§. 1321 a. b. G. B.)

Diese Pfändung hat von Seite des von der Gemeinde bestellten Feldschutz-Personales dann zu unterbleiben, wenn die Beschädigung durch die zu der Gemeindeherde gehörigen und einem von der Gemeinde bestellten Hirten zur Ueberwachung anvertrauten Thiere geschieht.

§. 19. Das von einer Gemeinde oder von dem Besitzer eines selbstständigen Gutsgebietes (§. 3) bestellte beeidete Feldschutz-Personale hat das gepfändete Vieh ohne Verzug dem Ortsvorstande zu übergeben, welcher hiervon sowohl den Eigenthümer des gepfändeten Viehes, wenn dieser bekannt ist, als auch den Beschädigten, und diesen letzteren insbesondere mit dem Beschädigten sogleich zu verständigen hat, daß er sein Recht auf den Schadenersatz längstens binnen acht Tagen geltend zu machen habe, widrigens das gepfändete Vieh dem sich meldenden Eigenthümer zurückgestellt werden würde.

Der Ortsvorstand hat über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Beschädigten und dem Eigenthümer des gepfändeten Viehes ein gütliches Uebereinkommen zu vermitteln, und ist im Falle, wenn beide Parteien ihm unterstehen und keine Abfindung zu Stande kommt, berechtigt, die Sicherstellungssumme festzusetzen, gegen deren Erlag das gepfändete Vieh dem Eigenthümer noch vor der behördlichen Entscheidung über den Schadenersatz ausgefolgt wird. (§. 1322 a. b. G. B.)

Ist der Beschädigte zugleich Vorstand des selbstständigen gutsherrlichen Gebietes, so ist derselbe verpflichtet, binnen acht Tagen entweder mit dem Eigenthümer des Viehes sich abzufinden, oder seine Entschädigungsansprüche bei der Behörde anhängig zu machen, widrigenfalls das gepfändete Vieh zurückgestellt werden muß.

§. 20. Das von den im §. 2 unter b angeführten Privatpersonen bestellte beeidete Feldschutzpersonale hat das gepfändete Vieh ohne Verzug seinem Dienstherrn zu übergeben und gleichzeitig dem Ortsvorstande die geschehene Pfändung anzuzeigen.

Der beschädigte Dienstherr hat sich binnen acht Tagen entweder mit dem Eigenthümer des Viehes abzufinden, oder seine Entschädigungsansprüche bei der Behörde anhängig zu machen, widrigenfalls das gepfändete Vieh zurückgestellt werden muß.

§. 21. Das beeidete Feldschutzpersonale hat alle von ihm entdeckten Felddiebstähle und sonstigen Beschädigungen des Feldgutes selbst dann, wenn der Thäter unbekannt ist, zur Kenntniß des Dienstherrn zu bringen und zwar, das von einer Gemeinde oder einem selbstständigen Gutsgebiete bestellte Personale zur Kenntniß des Ortsvorstandes und das von Privaten bestellte Personale zur Kenntniß seines Bestellers und gleichzeitig des Ortsvorstandes.

§. 22. Der Ortsvorstand ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntniß gebrachten Verletzungen der Sicherheit des Feldgutes die Beschädigten, soweit sie bekannt sind, ungesäumt in Kenntniß zu setzen und diejenigen Verletzungen, welche in dem allgemeinen Strafgesetze vorgesehen sind, ohne Verzug der Strafbehörde zur weiteren Behandlung anzuzeigen.

Das von Privaten bestellte beeidete Feldschutzpersonale oder dessen Dienstherr ist verpflichtet, derartige nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandelnde Verletzungen des Feldgutes unmittelbar der Strafbehörde anzuzeigen.

§. 23. Alle wie immer gearteten Verletzungen oder Beschädigungen des Feldgutes, welche nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, werden als Feldfrevel erklärt, über welche von der competenten Behörde das Verfahren nur auf Verlangen des Beschädigten oder auf die unmittelbare Anzeige eines auf den Feldschutz beeideten Individuums einzuleiten ist.

§. 24. Die Feldfrevel sind nach Verhältniß der Milderungs- oder Erschwerungsgründe in der Regel mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Kreuzern bis vierzig Gulden Oe. W. oder mit einer Arreststrafe bis zur Dauer von acht Tagen, oder mit jenen Strafen zu ahnden, welche die in einzelnen Kronländern in Wirksamkeit bestehenden feldpolizeilichen Verordnungen für bestimmt bezeichnete Feldfrevel festsetzen.

§. 25. Die Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel steht der politischen Behörde des Bezirkes zu, in welchem sie begangen wurden. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. März 1858, Nr. 34 des R. G. B., geregelt.

§. 26. Das Erkenntniß hat auch den zu leistenden Schadenersatz festzustellen und im Falle dritte Personen, welchen eine Mitschuld nicht zur Last fällt, aus dem Feldfrevel Nutzen gezogen haben, wie bei Beschädigungen durch Abweiden u. dgl., auch zu bestimmen, inwiefern diese Personen dem Beschädigten Ersatz zu leisten haben.

Bei Feldfreveln, welche von mehreren Personen begangen wurden, haftet jede derselben für den ganzen Schaden zur ungetheilten Hand (§§. 1301 und 1302 a. b. G. B.)

§. 27. Bei Beschädigungen des Feldgutes durch Thiere haftet der Eigenthümer für den Schadenersatz, es mag eine Pfändung vorgenommen sein oder nicht und zwar auch dann, wenn die Thiere mit anderen in einer Herde vereinigt und einem Hirten anvertraut waren.

Wenn bei Beschädigungen, welche durch eine gemeinschaftliche Herde geschehen, die Thiere, durch welche die Beschädigung verursacht wurde, oder deren Eigenthümer nicht ermittelt sind, so haften die Eigenthümer aller in der Herde befindlichen Thiere dem Beschädigten für den Schadenersatz zur ungetheilten Hand, unter sich aber tragen sie dazu nur nach Gattung und Zahl des Viehes bei, welches ein jeder von ihnen zur Zeit der Beschädigung in der gemeinschaftlichen Herde gehabt hat.

§. 28. Der zuerkannte Schadenersatz, welcher wegen Armuth des Schuldigen nicht beigetrieben werden kann, ist von der Behörde über Begehren des Beschädigten in Arbeitstage umzuwandeln, wobei der in der Gemeinde des Beschädigten übliche Taglohn zum Maßstabe zu dienen hat.

Verweigert der Schadenersatzpflichtige dem Beschädigten die Leistung dieser Arbeitstage, so ist über denselben ein 24stündiger Arrest verschärft mit Fasten zu verhängen, was bei fortdauernder Weigerung in Zwischenräumen von drei Tagen so lange wiederholt werden kann, bis der Schadenersatz geleistet wird.

§. 29. Zur Schätzung des durch einen Feldfrevel verursachten Schadens ist zunächst das beeidete Feldschutz-Personale berufen.

Uebersteigt der Schade nach dem Dafürhalten des beeideten Feldhüters 5 fl. ö. W., so hat er sogleich die Abschätzung desselben durch besonders beeidete Schätzleute bei dem Ortsvorstande zu begehren, und Letzterer ist verpflichtet, die Schätzung sogleich vornehmen zu lassen und über den Schätzungsbefund eine schriftliche Bescheinigung dem beeideten Feldhüter zu erfolgen.

Die Vornahme der Schätzung des Schadens durch die beeideten Schätzleute kann in allen Feldfrevelfällen sowohl von dem Beschädigten, als auch vom Ersatzpflichtigen beim Ortsvorstande binnen acht Tagen vom Zeitpunkte des begangenen oder entdeckten Feldfrevels an gerechnet, begehrt werden.

§. 30. Durch Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe der Feldfrevel, wenn der Frevler binnen drei Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

*) Enthalten in dem am 2. Februar 1860 ausgegebenen VI. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 28.

Die aus einem durch Verjährung erloschenen Feldfrevel herrührenden Schadenersatzansprüche sind auf dem Civil-Rechtswege auszutragen.

§. 31. Die zur Beeidigung berufenen politischen Behörden haben über alle in ihrem Bezirke befindlichen auf den Feldschutzdienst beeideten Personen genaue Vormerke zu führen und in steter Evidenz zu erhalten.

Die Dienstherren oder deren Stellvertreter sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 10 fl. ö. W. verpflichtet, jede Veränderung in dem Stande ihres auf den Feldschutzdienst beeideten Dienstpersonales innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen zur Kenntniß der betreffenden politischen Behörde zu bringen.

Graf Gołuchowski m. p. Graf Nádasdy m. p.

Beilage zu §. 4.

Eidesformel
für das Feldschutz-Personale.

Ich schwöre das meiner Aufsicht anvertraute Feldgut stets mit möglichster Sorgfalt und Treue zu überwachen und zu beschützen, alle diejenigen, welche dasselbe auf irgend eine Weise zu beschädigen trachten oder wirklich beschädigen, ohne persönliche Rücksicht gewissenhaft anzuzeigen, nach Erforderniß in gesetzmäßiger Weise zu pfänden oder festzunehmen, keinen Unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verdächtigen, jeden Schaden möglichst hindanzuhalten und die verursachten Beschädigungen nach meinem besten Wissen und Gewissen anzugeben und abzuschätzen, sowie deren Abhilfe im gesetzlichen Wege zu verlangen, mich den mir aufliegenden Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten oder ohne unvermeidliche Verhinderung niemals zu entziehen und über das mir anvertraute Gut jederzeit gehörig Rechenschaft zu geben.

So wahr mir Gott helfe!

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 4. Februar.

Wie der Pariser = Corr. der „N. Pr. Z." von zuverlässiger Seite hört, hat man hohen Ortes zu glauben Ursache, daß die Ausführung des Projectes, Savoyen und Nizza zu Frankreich zu schlagen, auf unerwartete große Schwierigkeiten stoßen würde, und man gibt sich daher den Anschein, als wolle man zurückziehen. Namentlich habe der Französische Gesandte in London, Graf Persigny, abermals sich gezwungen gesehen, die Französische Regierung auf die Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, welche das englische Cabinet gegen die Einverleibung Savoyens zu erheben gemeint, oder gezwungen sei.

Frankreichs Vorgehen in Italien beginnt jetzt, seit einem Jahre zum ersten Male — die Bedenken der St. Petersburger Blätter zu erregen. Die „Wedomosti" schütteln über die Abtretung Savoyens und Nizzas den Kopf und meinen, damit würden England, Preußen und die Schweiz sich schwerlich einverstanden erklären. Welches Interesse Rußland vertritt, darf allerdings in einem Petersburger Blatt nicht erwähnt werden; doch deutet die plötzliche Mäßigung der hiesigen Freiheitspresse sichtlich auf einen Einfluß jenseit der Redactionsbureaux. Auch die Deutsche „Petersb. Ztg." hat sich mit der erstaunlichsten Geschwindigkeit einige legitime Ideen hinsichtlich der Romagna angeeignet.

Ein Londoner Correspondent der „N.P.Z." behauptet, die Allianz der Westmächte sei jetzt eben im Begriff, ihren Charakter zu ändern und als ein thatkräftiges Wesen auf der Bühne zu erscheinen. Schon will man die Pläne kennen, zu deren Durchführung Palmerston und Napoleon sich vereinigt hätten. Zunächst soll die Revolutionirung Italiens vollendet werden: aus der Abschaffung des Bourbonischen Regiments in Neapel will man Ernst machen; ein Murat soll in Neapel herrschen, die Britische Flagge über den Zinnen von Palermo wehen. Oesterreich will man gewinnen, indem man Toscana und die Romagna an einen Erzherzog giebt —; und nachdem man Italien eingerichtet hat, will man am Rhein die Brücke finden, welche in die Deutsche Frage hineinführt. Wir glauben an diese Gerüchte nicht, wenigstens nicht in der Ausdehnung, wie sie hier vorgetragen werden. Das Höchste, was England für seinen Kaiserlichen Bundesgenossen thun wird, ist, daß es die Augen zudrückt, wenn dieser vor den festländischen Völkern den Reichthum seiner Lösungen entfaltet. England wird die Augen zudrücken und noch lange wird man vergebens rufen: Adam, wo bist Du?

Graf Cavour hat seine Reise nach Paris definitiv aufgegeben.

Garibaldi, in Nizza gebürtig, soll an seine Landsleute einen Aufruf erlassen haben, sich nicht von Italien zu trennen, d. h. nicht mit Frankreich zu vereinigen. Der König soll jedoch aus Rücksicht für Kaiser Napoleon die Veröffentlichung dieses Aufrufs verhindert haben.

Nach dem Madrider Correspondenten des „Morning Herald" scheint die Königin von Spanien, im Widerspruche mit ihren Ministern, entschlossen zu sein, die zeitliche Macht und die Interessen Roms offen in Schutz zu nehmen.

Nach der „Nat.-Ztg." hat Württemberg in der Erklärung, welche es (mündlich) bezüglich der Revision der Kriegsverfassung abgegeben, schließlich den preußischen Vorschlägen zugestimmt, nachdem es verschiedene Bedenken gegen dieselben ausgesprochen.

Der Manifestation des Schlesischen Grafen Reichenbach, des bekannten Democraten, der entschieden den Deutschen Nationalverein für einen höchst unglücklichen Gedanken hält, ist in jüngster Zeit eine noch sprechendere Kundgebung gefolgt. Der Vater des ursprünglichen Gedankens, Heinrich v. Gagern, hat an den Nationalverein in Koburg eine Zuschrift gerichtet, worin er die verunglückte Nachahmung von heute unbedingt verdammt. Der Absagebrief, schreibt man der „A.A.Z.", ist ein wahres Meisterstück. Die inhaltschweren Perioden desselben rollen wie Donner dahin. Es ist sehr zu wünschen, daß er zur Veröffentlichung komme.

Die Encyclica Seiner Heiligkeit des Papstes an die katholische Welt lautet in möglichst getreuer Uebersetzung des lateinischen Originals wie folgt:

An die ehrwürdigen Brüder Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe und übrigen mit dem Apostolischen Stuhle in Gnade und Gemeinschaft stehenden Ortsordinarien.

Papst Pius IX.

Ehrwürdige Brüder! Gruß und Apostolischen Segen. Wir können es wahrlich durch Worte nicht ausdrücken, ehrwürdige Brüder, welch süßen Trost und große Freude inmitten der so überaus großen Trübsale, von welchen wir betroffen sind, Eure und der Eurer Obhut anvertrauten Gläubigen ausgezeichnete und bewundernswerthe Treue, kindliche Ergebenheit und Hochachtung gegen Uns und diesen Apostolischen Stuhl, wie auch in der That treffliche Uebereinstimmung, Freudigkeit, Eifer und Beharrlichkeit in der Wahrung der Rechte eben dieses heiligen Stuhles und in der Vertheidigung der Sache der Gerechtigkeit Uns bereitet haben. Kaum hattet Ihr ja durch Unsere am 18. Juni v. J. an Euch erlassene Encyclica und darauf durch unsere beiden Consistorial-Allocutionen mit dem tiefsten Seelenschmerze von den schrecklichen Schäden und Nachtheilen Kenntniß erhalten, welche die geistlichen und weltlichen Angelegenheiten in Italien getroffen und kaum hattet Ihr von den fluchwürdigen aufrührerischen Bewegungen und Angriffen wider die rechtmäßigen Fürsten Italiens und wider Unseren und dieses heiligen Stuhles heiligen und rechtmäßigen Principat gehört, da beeiltet Ihr Euch mit Eifer, in sofortigem Gehorsam gegen Unsere Wünsche und Sorgen, ohne irgend welche Zögerung, in Euren eben so höchst ergeben als höchst liebevollen Schreiben an Uns, so auch in Euren Hirtenbriefen und anderen durch Euch veröffentlichten religiösen und gelehrten Schriften erhobet Ihr zum vorzüglichen Ruhme Eures Ranges und Namens Eure oberhirtliche Stimme, vertheidigtet mannhaft die Sache unserer heiligen Religion und der Gerechtigkeit und sprachet mit Entschiedenheit das Verdammungsurtheil über die gegen den weltlichen Principat der römischen Kirche verübten sacrilegischen Frevelthaten aus. Und indem Ihr eben diesen Prinzipat standhaft vertheidigtet, erachtet Ihr es für Ruhm, zu bekennen und zu lehren, daß derselbe durch besonderen Rathschluß der göttlichen Fürsehung, welche Alles leitet und ordnet, den römischen Oberhirten verliehen worden ist, damit er, keiner weltlichen Macht jemals unterworfen, das höchste Amt des Apostolischen Dienstes, welches Christus, der Herr, selbst ihm nach göttlicher Anordnung anvertraut hat, mit der vollsten Freiheit und ohne die geringste Behinderung über den ganzen Erdkreis verwalte. Zugleich mit Euch haben die uns theuren Söhne der katholischen Kirche, mit Euren Lehren getränkt und durch Euer herrliches Beispiel gemahnt, den lebendigsten Wetteifer gezeigt und zeigen denselben immerfort, gleiche Gesinnungen gegen Uns an den Tag zu legen. Wir haben wohl aus allen Gegenden des katholischen Erdkreises zwar unzählige Zuschriften sowohl von Geistlichen, als auch von Laien jeglicher Würde, jeglicher Stellung jeden, Ranges und Standes empfangen, von Hunderttausenden Katholiken, mit ihren Namensunterschriften bedeckt, worin sie ihre kindliche Ergebenheit und Verehrung gegen Uns und den heiligen Stuhl Petri aufs glänzendste bekunden, die Empörung und die Angriffe, welche in einigen Unserer Provinzen stattgefunden haben, mit aller Kraft verabscheuen und die Forderung aussprechen, daß das Erbgut (patrimonium) des h. Petrus ganz und gar unversehrt und unverletzt bewahrt und gegen jegliche ungerechte Antastung vertheidigt werden müsse; nicht wenige unter denselben haben außerdem eben dies in besonderen Schriften mit Gelehrsamkeit und Geschick als recht und wahr erhärtet. Diese Eure und der Gläubigen ausgezeichneten Kundgebungen, gewiß jeder Lobpreisung und Anerkennung würdig und werth, mit goldenen Schriftzügen den Jahrbüchern der katholischen Kirche einverleibt zu werden, haben auf uns einen solchen Eindruck gemacht, daß Wir nicht haben umhin können, voll heiliger Freude auszurufen: „Gepriesen sei Gott und der Vater unseres Herrn Jesu Christi, Vater der Erbarmungen und der Gott alles Trostes, der Uns tröstet in aller Unserer Trübsal!" Denn nichts konnte Uns bei den so furchtbaren Widerwärtikeiten, welche Wir zu ertragen haben, angenehmer sein, Nichts süßer und Nichts erwünschter, als zu sehen, wie Ihr, ehrwürdige Brüder, Alle von dem nämlichen, durchaus einträchtlichen und bewundernswerthen Eifer für die Vertheidigung der Rechte dieses heil. Stuhles beseelt und entbrannt seid, und wie die Eurer Hirtensorge übergebenen Gläubigen mit Euch dieselbe herrliche Gesinnung theilen. Und Ihr könnt nun selbst gar leicht Euch vorstellen, wie sehr Unser väterlches Wohlwollen gegen Euch und auch gegen die katholischen Gläubigen mit allem Recht von Tag zu Tag sich mehrt.

Während aber Eure und der Gläubigen bewundernswürdige Bemühung und Liebe zu Uns und diesem heiligen Stuhl Unseren Schmerz linderte, kam anderswoher ein neuer Anlaß zur Betrübniß. Daher schreiben Wir Euch diesen Brief, damit in einer Sache von so großer Wichtigkeit Unsere eigentliche Gesinnung Euch vor Allem aufs Neue durchaus bekannt werde. Neulich ist, wie mehrere von Euch schon wissen, durch ein Pariser Blatt, „Moniteur" genannt, ein Brief des Kaisers der Franzosen veröfftlicht worden, eine Antwort auf Unseren Brief, in welchem Wir Seine kaiserliche Majestät inständigst gebeten hatten, mit seinem mächtigen Schutze auf dem Pariser Congüeß Unsere und dieses heiligen Stuhles weltliche Herrschaft unversehrt und unverletzt zu wahren und von der ruchlosen Rebellion zu erretten. In diesem seinem Antwortschreiben kommt der erlauchte Kaiser auf einen Uns wenige Zeit früher in Betreff der gegen Unsere päpstliche Herrschaft anfständischen Provinzen ertheilten Rath zurück und empfiehlt Uns, auf den Besitz eben jener Provinzen zu verzichten, da ihm scheint, daß nur auf diese Weise dem gegenwärtigen Zustande der Verwirrung abgeholfen werden könne.

Jeder von Euch, ehrwürdige Brüder, begreift sehr wohl, daß „Wir, Unseres äußerst würdigen Amtes eingedenkt, nicht haben schweigen können, als Wir einen Brief empfingen. Unverzüglich beeilten Wir Uns, eben diesem Kaiser zurückzuschreiben und ihm mit der apostolischen Freiheit Unseres Geistes klar und offen zu erklären, daß Wir in durchaus gar keiner Weise seinem Rathe beistimmen könnten, und zwar deshalb, weil er unüberwindliche Schwierigkeiten zeige in Hinsicht auf Unsere und dieses heilgen Stuhles Würde, auf Unseren heiligen Charakter und auf eben dieses Stuhles Rechte, welche nicht einer königlichen Familie in Erbfolge, sondern allen Katholiken gehören." Zugleich haben Wir ausdrücklich bekundet, „daß nichts von Uns abgetreten werden könne, was nicht Unser sei, und daß Wir vollständig begriffen, wie der Sieg, der den Hochverräthern der Aemilia zugestanden werden solle, die einheimischen und auswärtigen Aufrührer der anderen Provinzen zu denselben Thaten stacheln werde, wenn sie den glücklichen Ausgang erblicken, welcher den Rebellen zu Theil wird." Und u. A. haben Wir eben demselben Kaiser kundgethan, „daß Wir auf die erwähnten Provinzen Unserer päpstlichen Herrschaft in der Aemilia nicht verzichten können, ohne die heiligen Eide, an die Wir gebunden sind, zu verletzen, ohne Beschwerden und Unruhen in Unseren übrigen Provinzen zu veranlassen, ohne allen Katholiken eine Beleidigung zuzufügen, ohne endlich die Rechte zu kränken, nicht nur der Fürsten Italiens, welche ihrer Herrschergewalt ungerechter Weise beraubt worden, sondern auch der Fürsten der ganzen christlichen Welt, welche die Einführung der verderblichsten Grundsätze nicht theilnahmlos mit ansehen können." Auch haben Wir nicht unterlassen zu bemerken, daß „Seine Majestät sehr wohl wisse, durch welche Menschen und mit welchen Geld- und Hilfsmitteln die jüngsten Aufstandsversuche in Bologna, Ravenna und anderen Städten angefacht und ausgeführt worden sind, während der bei Weitem größte Theil der Bevölkerung von jenen Bewegungen, die er nicht im Mindesten erwartet hatte, wie vom Donner gerührt blieb und sich in keiner Weise geneigt zeigte, jenen Aufrührern zu folgen." Und da ja der erhabene Kaiser behauptete, daß jene Provinzen von Uns abgetreten werden müßten wegen der dort zu wiederholten Malen erregten Aufstands-Bewegungen, haben Wir ihm sehr passend geantwortet, daß ein Grund dieser Art, gerade weil er zu viel beweise, keinen Werth habe, weil ja ähnliche Bewegungen sowohl in den Ländern Europa's als anderswo sehr häufig vorgekommen sind und jeder sieht, daß ein rechtlicher Grund für die Beschneidung der Herrschgebiete daraus nicht hergeleitet werden kann. Und nicht versäumt haben Wir, demselben Kaiser vorzuhalten, wie ganz verschieden von diesem seinem letzten Schreiben sein erster an Uns vor dem italienischen Kriege gerichteter Brief gewesen ist, der Uns damals Trost, nicht Betrübniß bereitete.

Da Wir aber aus gewissen Worten des kaiserlichen in genannter Zeitung veröffentlichten Briefes fürchten zu müssen glaubten, daß Unsere vorbezeichneten Provinzen in der Aemilia schon als von Unserer päpstlichen Herrschaft losgerissen betrachtet werden möchten, so haben Wir Se. Majestät im Namen der Kirche gebeten, im Hinblick auf Sr. Majestät selbst eigenes Wohl und eigenen Vortheil, diese Unsere Furcht gänzlich zu entkräften. Und mit jener väterlichen Liebe, mit welcher wir das ewige Heil Aller im Auge behalten müssen, haben Wir den Kaiser daran erinnert, daß Alle vor dem Richterstuhl Christi dereinst strenge Rechenschaft abzulegen und den strengsten Richterspruch zu gewärtigen haben, und deshalb jeder eifrig sich bemühen müsse, lieber der Barmherzigkeit als der Gerechtigkeit theilhaftig zu werden.

Dies besonders haben Wir unter Anderm dem Kaiser der Franzosen geantwortet, und haben es Euch, ehrwürdige Brüder, mittheilen zu müssen geglaubt, damit Ihr vor Allen und die ganze katholische Welt mehr und mehr erkennet, daß Wir, unter Gottes Beistand alle Pflichten Unserer hochwichtigen Würde furchtlos zu erfüllen suchen und nichts unversucht lassen, um die Sache der Religion und der Gerechtigkeit tapfer zu vertheidigen und die weltliche Herrschaft der katholischen Kirche und deren zeitliche Besitzungen und Rechte, die sich auf die ganze katholische Welt beziehen, vollständig und unverletzt beständig zu schützen und zu erhalten und auch für die gerechte Sache anderer Fürsten sorgen. Und uns stützend auf die göttliche Hilfe dessen, der gesagt hat: „In der Welt werdet ihr Bedrängniß haben; aber vertrauet, Ich habe die Welt überwunden" (Joh. XVI. 33.), und „Selig sind, die Verfolgung leiden um der Gerechtigkeit willen" (Math. V. 10.), sind Wir bereit, den ruhmvollen Pfaden Unserer Vorgänger zu folgen, ihrem Beispiele nachzueifern und alles Herbe und Bittere zu erdulden, und selbst lieber Unsere Leben zu lassen, ehe Wir die Sache Gottes, der Kirche und der Gerechtigkeit irgendwie verlassen. Aber Ihr kennt Euch leicht vorstellen, Ehrwürdige Brüder, von wie bitterem Schmerze Wir durchdrungen werden, wenn Wir sehen, wie durch den abscheulichsten Krieg unsere heiligste Religion zum größten Schaden der Seelen beunruhigt und von welchen heftigen Stürmen die Kirche und dieser heilige Stuhl heimgesucht wird. Und Ihr seht auch leicht, wie heftig Wir Uns beängstigen, da Wir wohl wissen, wie groß die Gefahr der Seelen in Unseren aufgeregten Provinzen ist, wo besonders durch verpestete, unter das Volk verbreitete Schriften, Frömmigkeit, Religion, Treue und Ehrbarkeit der Sitten täglich auf das ärgste erschüttert werden. Ihr aber, ehrwürdige Brüder, die Ihr zur Theilnahme an Unseren Sorgen berufen seid, und die Ihr mit solcher Treue, Standhaftigkeit nnd Hochherzigkeit für die Vertheidigung der Sache der Religion, der Kirche und dieses Apostolischen Sitzes entflammt seid, fahret fort mit großem Muth und Eifer dieselbe Sache zu vertheidigen, und entzündet die Eurer Fürsorge anvertrauten Gläubigen täglich mehr damit unter Eurer Leitung ihre Anstrengungen, Bemühungen und Rathschläge bei der Vertheidigung der katholischen Kirche und dieses heiligen Stuhles, in der Beschützung der weltlichen Herrschaft desselben Stuhles und des Patrimoniums des h. Petrus, dessen Schutz Sache aller Katholiken ist, sie aufzuwecken niemals müde werden. Und das namentlich ermahnen Wir Euch wieder und immer wieder, ehrwürdige Brüder, in Gemeinschaft mit Uns inbrünstige Gebete mit den Eurer Seelsorge anvertrauten Gläubigen zum allmächtigen Gott emporzuschicken, daß er den Winden und dem Meere gebiete und mit seiner nächsten Hülfe zu Uns stehe, zu seiner Kirche stehe, daß er sich erhebe und sein Urtheil spreche und daß er mit seiner himmlischen Gnade alle Feinde der Kirche und dieses Apostolischen Stuhles gnädig erleuchten und durch seine allmächtige Kraft auf die Pfade der Wahrheit, der Gerechtigkeit und des Heils zurückführen möge. Und damit Gott desto leichter auf Unser, Euer und aller Gläubigen Gebete höre, wollen Wir vornehmlich, ehrwürdige Brüder, die Fürbitten der unbefleckten und heiligsten Mutter Gottes Jungfrau Maria anrufen, welche unser Aller liebreichste Mutter und treueste Hoffnung, der Kirche gegenwärtiger Schutz und Stütze ist und deren Fürsprache bei Gott am kräftigsten wirkt. Rufen Wir dann auch die Fürbitte an des seligsten Apostel-Fürsten, den Christus der Herr zum Felsen seiner Kirche einsetzte, welche die Pforten der Hölle niemals überwältigen können, sodann auch die seines Mitapostels Paulus und aller himmlischen Heiligen, die mit Christus in den Himmeln herrschen. Wir zweifeln gar nicht, ehrwürdige Brüder, daß Ihr, bei Eurer ausgezeichneten Gewissenhaftigkeit und bei dem priesterlichen Eifer, durch welchen Ihr sehr hervorragt, diesen Usern Wünschen und Forderungen angelegentlichst werdet nachkommen wollen. Inzwischen aber ertheilen Wir aufs liebevollste als Unterpfand Unserer innigsten Liebe zu Euch Unseren aus dem innersten Herzen kommenden und mit dem Wunsche aller wahren Glückseligkeit verbundenen Apostolischen Segen, — Euch selbst, ehrwürdige Brüder, und allen Geistlichen und gläubigen Laien, welche der Sorge irgend eines von Euch anvertraut sind.

Gegeben zu Rom, an der Kirche des h. Petrus, 19. Jänner 1860, im vierzehnten Jahre Unseres Pontificates.

---

†† **Krakau**, 4. Februar.

Gestern Abends hat die Vertrauens-Kommission nach abgehaltenen 35 Sitzungen, ihre Berathungen über die Entwürfe zu einer Land- und einer Stadtgemeinde-Ordnung gänzlich beendigt.

△ **Wien**, 2. Februar. Durch gleichzeitig eingetroffene Telegramme, das Rundschreiben Cavours, die Unterdrückung des „Univers" sammt Motiven und den wesentlichen Inhalt eines „Constitutionnel"-Artikels mittheilend, in welchem das Bedauern, Rom unter dem Einfluß Oesterreichs noch ebenso gebeugt zu sehen, wie vor dem Kriege, ausgesprochen ward, erschien vorgestern die politische Situation Europa's neuerdings so gewitterdrohend, daß auf der Börse das Silberagio um mehrere Procent stieg und die Course der Papiere sanken. Gestern jedoch wurden zwei Thatsachen kund, welche, obschon sie den wirren Zustand Italiens und das entschlossene Vorgehen der französischen Regierung gegen den Papst nicht berührten, doch sonst die Situation in einem milderen Lichte erscheinen ließen. Für's Erste wurde eine „Moniteur"-Note vom 31. Januar kund, welche die „heftigen Angriffe" der Journale auf Rechnung der Provocation durch den „Univers" schrieb und vor Erneuerung derselben, nachdem der „Univers" unterdrückt sei, warnte. Man kann also den „Constitutionnel"-Artikel vom 30. unter die leidenschaftlichen, vom „Univers" provocirten Artikel gegen Rom rechnen und so erscheint auch der darin enthaltene Ausfall auf Oesterreich als von Leidenschaft eingegeben, nicht aber von der französischen Regierung inspirirt. Zweitens aber erschien eine Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern, durch welche das seit dem 30. Januar v. J. bestehende Pferdeausfuhrverbot aufgehoben und nur in Bezug auf Piemont, Toscana, Parma und die Romagna noch aufrecht erhalten wird. Das Wesentliche ist, daß das Verbot der Ausfuhr der Pferde nach Frankreich gerade jetzt aufgehoben wurde, worin der Beweis liegt, daß unserer Regierung die vollkommene Ueberzeugung von der Fortdauer guter Verhältnisse zu diesem Reiche hegt. Es wirkte daher die Aufhebungs-Verordnung beruhigend auf die Börse und das Silberagio ist gestern nicht weiter gestiegen, sondern etwas gefallen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 2. Februar. Die von der ungarischen Deputation hier zurückgebliebenen zwei Mitglieder, Baron Vay und Baron Pronay haben gestern jeder eine besondere Audienz bei Sr. Majestät dem Kaiser gehabt.

Die Audienz soll, wie berichtet wird, eine volle Stunde gedauert und der Kaiser unter anderm, nach Angabe der Morgen-Post, versichert haben, „wie sehr ihm das Wohl der evangelischen Landeskirche Ungarns und dieses Landes überhaupt am Herzen liege; wie er nichts sehnlicher wünsche, als die Regelung dieser Kirchenangelegenheit und die Beseitigung aller Schwierigkeiten baldigst zu Stande gebracht zu sehen.“ Gestern Abends sind beide Deputirte nach Pest zurückgereist und wollen dort heute eine Versammlung von hervortretenden ungarischen Protestanten abhalten, um Bericht zu erstatten und einen „Vermittlungsweg“ zur baldigsten Einberufung der Synode ausfindig zu machen, da sie einen solchen für möglich halten.

Se. Maj. Kaiser **Ferdinand** hat dem mit der Krankenpflege betrauten Convente der Elisabetherinen in Prag für das Jahr 1860 die großmüthige Spende von 1000 fl. zukommen zu lassen geruht.

Ihre Majestät die Kaiserin **Anna** hat wie alljährlich auch heuer 200 fl. öst. W. für arme fleißige Schulkinder den Prager Engl. Fräulein zu spenden geruht.

Brieflichen Nachrichten zufolge ist Se. kaiserliche Hoheit der Herr Erzherzog **Ferdinand Maximilian** am 2. Jänner l. J. von den Capverdischen Inseln nach Brasilien abgegangen. Die Frau Erzherzogin Charlotte blieb in Madeira zurück, wo die „Elisabeth“ mit Sr. k. Hoh. wahrscheinlich gegen Ende dieses Monats wieder eintreffen wird. Ihre kais. Hoh. befanden sich wohl, der Gesundheitszustand am Bord ist befriedigend.

Der für heute angekündigte Kammerball unterbleibt wegen der vom kaiserlichen Hofe angelegten Trauer um die Großherzogin Stephanie, Adoptivtochter Napoleons I.

Wie das „F. B.“ aus verläßlicher Quelle erfährt, „hat Se. Majestät der Kaiser mit Entschließung vom 21. Jänner befohlen, daß sämmtliche in den deutschen Bundesstaaten dislocirten k. k. Truppen von nun an dem Festungs-Gouvernement in Mainz zu unterstehen haben. Zugleich wurde die Versetzung des seit zehn Jahren in Frankfurt garnisonirenden 1. Jägerbataillons nach Mainz und die Verlegung eines Bataillons des neu formirten 74. Infanterie-Regiments Graf Nobili nach Frankfurt verfügt. Unter Einem wurde die allsogleiche Standesherabsetzung des bisher auf vollem Kriegsfuße befindlichen kaiserlichen Truppen-Contingents in Deutschland befohlen. Letztere Maßregel hat binnen acht Tagen in Vollzug gesetzt zu werden.“

Feldmarschall Freiherr v. Heß hat heute die Leitung des General-Quartiermeisterstabes an den von Sr. Majestät ihm ernannten Nachfolger, Feldzeugmeister Ritter v. **Benedek**, übergeben.

Die Redaction des „Wanderer“ hat von der k. k. Polizei-Direction folgende erste Verwarnung erhalten: „Das Tagesblatt „Wanderer“ hat wiederholt Mittheilungen veröffentlicht, welche die Richtung erkennen lassen, oppositionelle Bestrebungen gegen die Regierung zu ermuntern und zu fördern, Unzufriedenheit und Beunruhigung zu erregen und feindselige Reibungen zwischen verschiedenen Nationalitäten des Reiches herbeizuführen. Da eine solche Haltung einer periodischen Druckschrift mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung nicht vereinbar ist, so wird der Redaction des Journals „Wanderer“ in Folge hohen Erlasses Seiner Durchlaucht des Herrn Statthalters in Niederösterreich vom 29. d. M., Zahl 364, in Anwendung des §. 22 der Preßordnung, eine Verwarnung ertheilt. Von der k. k. Polizei-Direction. Wien, am 31. Jänner 1860. Weber m. p.“

Es hat sich das Gerücht verbreitet, schreibt die „Oest. Ztg.,“ daß die k. k. Marine und das erste Armeecorps auf Kriegsfuß gestellt werden. Wir haben Erkundigungen eingezogen und sind in der Lage, aus bester Quelle zu versichern, daß dieses Gerücht auf leerem Gerede beruht.

Der serbische Kommissär, Hr. **Zukitsch**, welcher im Auftrage seiner Regierung einige Tage hier verweilte, ist gestern nach Belgrad zurückgereist.

Aus **Venedig** berichtet man der „Oest. Ztg.“ von einer derben Züchtigung einiger Demonstranten. Am 26. Jänner Abends begaben sich zwei elegant in Seide von heller Farbe gekleidete Damen in eine Waarenhandlung unter den alten Procurationen. Fünf bis sechs junge Leute, welche hinter ihnen gingen, zogen mit Scheidewasser gefüllte Handspritzen aus der Tasche und leiteten den Strahl auf die Kleider der Damen. Nun folgten aber in einiger Entfernung die Ehemänner jener Damen in Begleitung mehrerer Freunde. Als diese das Treiben der Buben sahen, fielen sie über dieselben her und bläuten sie mit ihren Stöcken so durch, daß zwei von denselben ohnmächtig liegen blieben. Auf das Geschrei der Gezüchtigten sammelte sich eine große Menschenmenge, welche die rächenden Richter durch Beifallsrufe zu erhöhter Thätigkeit aufforderte.

Aus **Venedig**, 26. Jänner, schreibt man der „Triest. Ztg.,“ daß seit der Ausweisung oder Verhaftung der notorischen Ruhestörer und Aufwiegler es wirklich scheine, als ob ein anderer Geist unter den Leuten herrsche. Von den sonst üblichen Demonstrationen und Excessen ist keine Rede mehr, die Leute gehen ruhig und unbehelligt ihrer Beschäftigung nach und die große Mehrzahl der Bevölkerung ist der Regierung zu Dank verpflichtet, daß sie diejenigen unschädlich gemacht hat, welche durch ihren Terrorismus so viel Elend verbreiteten und den ruhigen Bürger in der Ausübung seines Gewerbes störten. Das noch offene Malibran-Theater ist täglich zahlreich besucht und hat nie seit seinem Bestehen so volle Häuser gemacht.

Deutschland.

Se. Maj. der König von Baiern hat neuerdings einem bairischen Officier, dem Chevauleger-Oberlieutenant und Brigade-Adjutanten Eduard Schlagintweit, die Bewilligung ertheilt, an dem Kriege der Spanier gegen die Marokkaner Theil zu nehmen. Schlagintweit hofft neben dem militärischen Zwecke auch Gelegenheit zu finden, geographische und ethnographische Notizen zu sammeln, wie sie seine Brüder auf ihren Reisen in Indien und Hochasien gemacht haben.

Von Seiten der Bundes-Militärcommission ist der Vorschlag gemacht worden, einen großen Vorrath alter Waffen aus den Bundesfestungen zu verkaufen, weil diese mit dem verbessertem Geschütz ausgerüstet werden sollen.

In **Kurhessen** ist eine Verordnung erschienen, welche betreffs der im Vereinsgesetze enthaltenen Strafbestimmungen erklärt, daß sie anwendbar sind, ob die betreffenden nicht allerh. genehmigten Vereine im In- oder Auslande sind. Die Verordnung ist ohne Zweifel gegen den Nationalverein gerichtet und durch ein gerichtliches Erkenntniß veranlaßt, welches die Anwendung der hessischen Strafbestimmungen auf den Nationalverein in Abrede stellte, weil dieser Verein nicht in Hessen, sondern in Coburg seinen Sitz habe.

Der **Koburger** Special-Landtag hat in seiner Sitzung vom 31. v. M. beschlossen, den Antrag der Staats-Regierung anzunehmen, demzufolge das Herzogthum Koburg dem unterm 7. August abgeschlossenen süddeutschen Münzverein beitreten soll. Der Beschluß wurde einstimmig gefaßt, nachdem die Staatsregierung auf den Einwand, daß durch die nothwendig werdende Einziehung der älteren Scheidemünze ein fühlbarer Mangel an diesem Verkehrsmittel zu besorgen sei, beruhigende Erklärungen abgegeben hatte.

Kammerherr v. d. **Kettenburg** hat im „Nordd. Corr.“ einen Aufruf „an die Legitimisten in Mecklenburg“ erlassen, worin sowohl die Katholiken als Protestanten in Mecklenburg zu freiwilligen Beiträgen für den in seinen legitimen Rechten bedrohten Papst aufgefordert werden.

Aus **Flensburg**, 2. Februar wird telegraphisch gemeldet: Thomson Oldenworth wird den Antrag auf Anklage gegen die Exminister **Wolfhagen** und Graf **Baudissin** und den Antrag auf Preßfreiheit, Vereins- und Versammlungs-Recht stellen. In einer Adresse soll die ganze politische Lage des Landes dargelegt und jede verfassungsmäßige Verbindung Schleswigs, mit Dänemark allein, als rechts- und verfassungswidrig zurückgewiesen werden.

Frankreich.

Paris, 30. Jänner. Gestern wagte es unter allen Pariser Blättern der (seither dahingeschiedene) Univers allein, die päpstliche Encyclica zu veröffentlichen. Abends ging davon den Redactionen von Seite der Regierung die Weisung zu, sie könnten das Actenstück unbedenklich mittheilen. (Es ist nämlich durch das organische Gesetz, welches die Beziehungen der politischen Gewalt Frankreichs mit der römischen Curie ordnet, Artikel 1. ausdrücklich bestimmt: „Keine Bulle, keine Breve, Rescript, Decret, Mandat, kein Bestallungsbrief und als solcher dienende Weisung, noch andere Zusendungen der römischen Curie, selbst wenn sie nur Private betreffen, können entgegengenommen, veröffentlicht, gedruckt oder anderweitig in Vollzug gesetzt werden, ohne Genehmigung der Regierung.“) Das erste Blatt, welches sich des **Actenstückes** bemächtigte, war der Constitutionnel. — Heute nun nehmen auch Patrie und Pays das päpstliche Rundschreiben zum Gegenstand ihrer Betrachtungen. Beide suchen zu beweisen, daß der römische Stuhl keinen ergebeneren Verfechter habe, als Frankreich; „nichts werde“, sagt die „Patrie“, „den Kaiser verhindern, der älteste Sohn der Kirche zu bleiben und durch seine Wohlthaten auf Ungerechtigkeiten zu antworten.“ Man erzählt, daß Hr. Louis Veuillot den Univers in Brüssel herausgeben will. Obwohl die ganze übrige Presse durch die maßlosen Angriffe dieses Blattes viel zu leiden hatte und auch der Clerus und Episcopat viel von demselben terrorisirt worden war, so wird doch dem Muth und dem Talent seines Hauptredacteurs allgemeine Anerkennung gezollt. Wie es heißt, soll die Regierung Anfangs geschwankt haben, ob sie das Blatt nicht etwa blos auf zwei Monate suspendiren solle, nach längerem Berathen aber entschied man sich für die strengste Maßregel, für gänzliches Verbot. — Es ist gewiß bemerkenswerth, daß die officiösen Blätter „Constitutionnel“, „Pays“ rc. folgende Stelle der Päpstlichen Encyclica ignorirt und ihren Lesern vorenthalten haben: Auch haben Wir nicht unterlassen, zu bemerken, daß „Se. Majestät sehr wohl wisse, durch welche Menschen und mit welchen Geld- und Hilfsmitteln die jüngsten Aufstandsversuche in Bologna, Ravenna und anderen Städten angefacht und ausgeführt worden sind, während der bei Weitem größte Theil der Bevölkerung von jenen Bewegungen, die er nicht im Mindesten erwartet hatte, wie vom Donner gerührt blieb und sich in keiner Weise geneigt zeigte, jenen Aufrührern zu folgen.“ Die Hindeutung auf die nähere Kenntniß, die Louis Napoleon von dem Aufstande in der Romagna besitze war allerdings unangenehm. — Die Broschüre des Lord Normanby (über den Congreß für den Papst und für den Großherzog von Toscana) ist heute in Französischer Uebersetzung erschienen. — Die vier großen Französischen Gesandtschaftsposten werden jetzt je einen militärischen Attaché erhalten. Nach Petersburg kommt Oberst-Lieutenant Bertrand, Escadrons-Chef d'Andlau nach Wien, Escadron-Chef Beauffrémont vom 6. Husaren-Regiment nach Berlin und Escadron-Chef d'Andigné nach London. — Gestern fanden einige Zusammenrottungen von Arbeitern in La Billette, das seit dem 1. Januar zu Paris gehört, statt. Sie waren wie es hieß, durch das Schließen einiger großer Werkstätten veranlaßt worden. Die Arbeiter ließen jedoch, wahrscheinlich um jeder Mißdeutung ihrer Demonstration vorzubeugen, zu verschiedenen Malen den Ruf erschallen: „A bas le Pape!“ Zu ernstlichen Ruhestörungen kam es nicht. — Die gegenwärtige Situation in Frankreich, wo, wie ehedem Thiers und Gouizot sich mit Berryer und Garnier Pagè verbündeten, um Molé zu stürzen, jetzt die Legitimisten, Ultramontanisten, Orleanisten und Prohibitionisten sämmtlich an Einer Stange gingen, schildert die „Opinion nationale“ in einem Artikel, der die Ueberschrift trägt: „Die Coalition der Todten.“ — Dem Vernehmen nach sind bedenkliche Nachrichten aus Neu-Caledonien hier angekommen. Man befürchtet, so heißt es, den Ausbruch einer Revolution daselbst, und man beabsichtigt, dem Gouverneur, Hrn. v. Saisset, Verstärkung zu schicken, da die ihm jetzt zu Gebote stehenden Truppen nicht hinreichen, die Ordnung aufrecht zu erhalten.

Die „Presse“ widmet dem Univers heute den Nachruf, daß es von allen Journalen das einzige gewesen, welches das Decret vom 17. Febr. 1852, wodurch es jetzt vom Leben zum Tode gebracht ist, damals nicht nur mit Befriedigung, sondern sogar mit Enthusiasmus begrüßt hat. „Aber Gott verhüte,“ fügt die „Presse“ gleich hinzu, „daß wir uns über das Unglück talentvoller Schriftsteller freuen sollten, da es uns ja an unser eigenes gebrechliches Dasein gemahnt und uns die Lehre gibt, daß die Schriftsteller, welche Ideen sie immer vertreten mögen, sich stets verirren müssen, sobald sie ihre Interessen von denen der Freiheit sondern.“

Der Marquis v. Pepoli aus Bologna ist bekanntlich in Paris; gestern hatte ihn der Kaiser jedoch noch nicht empfangen. Seine Mutter ist die Schwester von dem hier lebenden Lucian Murat. Wie es heißt, hat er einen Auftrag Cavour's auszurichten. Seine Betheiligung an der Revolte in der Romagna ist eine der besondern Beschwerden des Römischen Hofes. Es würde dem Kaiser gewiß nur ein Wort gekostet haben, um seinen Verwandten, welcher der Kaiserlichen Freigebigkeit kaum entbehren kann, von den revolutionären Umtrieben fern zu hatten. Der Päpstliche Nuntius wird nächster Tage eine Broschüre über die Römische Frage und besonders über das „Königthum“ des Papstes erscheinen lassen.

Aus **Paris** schreibt man der „Schles. Ztg.,“ daß in letzter Zeit Alles wieder auf dem qui vive stehe. Unter Anderem habe Fürst Metternich am vergangenen Sonntag eine sehr lange Audienz bei dem Kaiser der Franzosen gehabt, in welcher der Letztere von Oesterreich in sehr bestimmten Ausdrücken an die Ausführung des Vertrages von Villafranca erinnert und gefragt worden sein soll, was die Regierung Frankreichs hinsichtlich Italiens beabsichtige. Der Kaiser soll geantwortet haben: „Die Verträge werden geachtet werden, mein theurer Fürst; aber was die Lösung dieser Frage betrifft . . . wahrhaftig, so kenne ich dieselbe in diesem Augenblicke selbst noch nicht . . .“ „Schlagen Sie mir eine vor, die mit meiner Würde vereinbar,“ soll der Kaiser dann noch beigefügt haben, — „welche es auch sei, ich werde sie, das können Sie überzeugt sein, sofort annehmen.“ Wahrscheinlich, daß dieses Impromptu Napoleons III. erfunden ist; nichtsdestoweniger dürfte dasselbe ein treues Spiegelbild seiner augenblicklichen Stimmung sein. Seit Mittwoch, berichtet man der genannten Zeitung weiter aus Paris, beschäftigt sich der Kaiser wieder auf das Lebhafteste mit der savoyischen Frage, zu welchem Zweck er sich Alles, was in Frankreich und in der Schweiz über dieselbe geschrieben und veröffentlicht worden ist, in sein Arbeitszimmer hat schaffen lassen. Wie man vernimmt, wurden bei dem schweizerischen Gesandten in Paris, dem Dr. Kern, über mehrere Broschüren, welche in der Schweiz über diese Angelegenheit erschienen sind, Erkundigungen eingezogen. Dr. Kern glaubt, daß die Situation in Bezug auf das Schicksal Savoyens sich bald lichten wird. Thatsache ist, daß Deputationen aus Chambery, welche die Annexation an Frankreich verlangen, bereits in Paris anwesend sind. Würden sie empfangen, so wäre dies ein weiterer Beweis, daß die Politik des Kaisers auf das Bestimmteste für die Einverleibung ist, mag die Antwort des Kaisers für den Augenblick auch noch ausweichend ausfallen.

Spanien.

Nachrichten aus **Madrid** melden, daß am 31 v. Mts. beträchtliche feindliche Streitkräfte den rechten Flügel des spanischen Lagers angegriffen hatten, aber zurückgeschlagen worden seien. Die Spanier griffen hierauf die marokkanischen Linien an, brachten sie in Unordnung, und nahmen ihre Positionen, welche sie bis zu Ende des Kampfes behaupteten. Die Marokkaner verloren 2000 Mann, der Verlust der Spanier betrug 200. Die Brüder des Kaisers hatten die Marokkaner kommandirt.

Belgien.

Die **belgische** Kammer hat am 31. v. M. ihre Discussion über das Budget der öffentlichen Arbeiten geschlossen und letzteres mit allen gegen eine Stimme genehmigt. — Herr Rogier hat ein Rundschreiben an die Provinzial-Gouverneure erlassen, in welchem diese Beamten aufgefordert werden, ihre Bemerkungen über die Zweckmäßigkeit des alphabetischen Wahlmodus baldmöglichst dem Ministerium zuzustellen. Ein Gesetzentwurf im Sinne dieser vielbedeutenden Abänderung des belgischen Wahlsystems soll fertig sein und noch vor Ende der laufenden Session den Kammen unterbreitet werden. Ein großes clerikales Bankett zur Feier des Sieges der Löwener Wahl hat kürzlich unter Vorsitz des Grafen v. Theux in Brüssel stattgefunden. Etwa fünfzig Mitglieder der Legislatur haben sich an demselben betheiligt.

Großbritannien.

London, 30. Jänner. In Windsor war am 28. d. M. Abends der Prinz von Oranien mit dem holländischen Gesandten und den Herren seines Gefolges eingetroffen. Dem Prinzen zu Ehren kommt der Prinz von Wales von Oxford nach Windsor, und da auch die Königin von Holland die Absicht haben soll, in der ersten Hälfte des nächsten Monats nach England zu kommen, so ist es begreiflich, daß Viele darin die Bestätigung des alten Gerüchtes von einer nahe bevorstehenden Verlobung des holländischen Thronerben mit der Prinzeß Alice, zweitgebornen Tochter der Königin, erblicken.

Die zu Gunsten des Papstes abgefaßte Adresse der Katholiken Irlands ist durch Lord Bellew am verflossenen Freitag dem Premier übergeben worden. Sie war von acht Peers, vier Peerssöhnen, drei Mitgliedern des Geheimenrathes, sieben Baronets, achtzehn Unterhaus-Mitgliedern und 295 Friedensrichtern, Gutsbesitzern und sonst einflußreichen Personen unterzeichnet worden.

Italien

In **Turiner** Briefen ist die Rede von Abberufung des erst kürzlich ernannten Piemontesischen Gesandten Ritter **Desambrois** aus Paris und von dessen Ersetzung durch den General Moruzzo della Rocca, Adjutant des Königs und General-Stabs-Chef im letzten Kriege. Ritter Desambrois soll zum Präsidenten des Staatsraths ersehen sein. Einer der Söhne des Grafen Cäsare **Balbo** (diesem Staatsmann wurde 1856 in Turin ein Standbild errichtet) hat, in Betracht der gegenwärtigen Phase der Italienischen Frage seine Entlassung als Adjutant Victor Emanuels eingereicht.

Ein Anschlag des **Turiner** Syndicus fordert über Auftrag der Regierung die Arbeiter auf, zur Beschleunigung der außerordentlichen Arbeiten in den Werkstätten und Schmieden des Arsenals beizutragen.

Nach dem Voranschlag für 1860 für die alten Provinzen des sardinischen Reiches beträgt die Dotation der Krone 4 Mill. Lire, die Appanage des jungen Herzogs von Genua 300,000, jene des Prinzen Eugen von Savoyen - Carignan eben so viel. Für den Senat sind 85,000, für die Deputirtenkammer 180,000 L. ausgesetzt. Die Einnahmen der Lombardei sind auf 85.889,000 L., die Ausgaben auf 46.399,957 L. angeschlagen.

Aus **Mailand**, 23. Jänner schreibt man der „Allg. Ztg.“: Die patriotische Begeisterung hat seit gestern eine sonderbare Täuschung erlebt. Man hatte sich nämlich sehr darüber gefreut, daß seit einigen Wochen die Spazierenden in der Straße so häufig und laut die „Independenza italiana“ und die „Libera Italia“ besingen. Zugleich bemerkte man aber, daß Diebstähle, nächtliche Einbrüche und Beraubungen auf öffentlichen Straßen in beunruhigender Weise zunehmen. Man hat nun entdeckt, daß es eben diese Diebsbanden sind, welche jene Serenaden aufführen, um die Aufmerksamkeit der Sicherheitswachen zu täuschen und von sich abzuwenden.

In **Livorno** hielt Ricasoli bei Vertheilung der Fahnen an die Nationalgarde eine Rede, in welcher er u. A. äußerte, daß die Bewahrung der errungenen Unabhängigkeit ebensoviel Klugheit als Machtanstrengungen erfordere. Die Annexion der mittel-italienischen Provinzen an Piemont sei nothwendig als Garantie für die Erhaltung der italienischen Nationalität, für dieselbe einzustehen sei gemeinsame Pflicht.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 4. Februar.

* Gestern verschied Herr Dr. Adolph **Lewicki**, Director der Normalschule am Kazimierz, Verfasser mehrerer im Drucke erschienenen philosophischen Monographien.

Krakauer Cours am 3. Februar. Silberrubel in polnisch Courant 110 verlangt, 108 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 346 verl., fl. 340 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thaler $74\frac{1}{2}$ verl., $73\frac{1}{2}$ bez. — Russische Imperials 10 90 verl., 10.75 bez. — Napoleond'or's 10.70 verl., 10.55 bez. — Vollwichtige holländische Dukaten 6 28 verl., 6.16 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 6.33 verl., 6.21 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons $99\frac{3}{4}$ verl., $99\frac{1}{4}$ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons $86\frac{3}{4}$ verlangt, 86 bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 73 verl., $72\frac{1}{2}$ bezahlt. — National-Anleihe $79\frac{1}{2}$ verl., $78\frac{1}{2}$ bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 134 verl., 132 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 95 verlangt, 94 bezahlt.

Neueste Nachrichten.

London, 3. Februar. In der Donnerstagssitzung des Unterhauses erklärte Lord John Russell auf Disraeli's Anfrage: Die Mittheilung der Papiere über die wegen des Anschlusses Savoyens an Frankreich mit letzterer Macht gepflogenen Verhandlungen sei nicht zuläßig. Die hierauf bezügliche Unterredung Lord Cowleys mit dem Grafen Walewski habe Anfangs Juli v. J. stattgefunden. Walewski's Antwort sei zuerst nicht klar gewesen. Lord Cowley habe sofort weitere Mittheilungen verlangt, worauf Walewski erklärte, Kaiser Napoleon beabsichtigte nicht den Anschluß Savoyens und Nizza's an Frankreich. Seitdem habe das englische Cabinet eine Depesche nach Paris geschickt, worin die Befriedigung Englands über diese Erklärung ausgedrückt war.

Neueste levantinische Post. **Constantinopel**, 28. Jänner. Das „Journal de Constantinople“ glaubt annehmen zu dürfen, das Deficit werde heuer unbedeutend sein. Ismail Pascha, Gouverneur von Salonich, ist nach Creta, Hussein Pascha von Creta nach Salonich versetzt worden. Graf Lallemand ist in Constantinopel angekommen.

Athen, 28. Jänner. Conduriotti ist zum Minister des Innern, Cultusminister Zaimis provisorisch zum Minister des Aeußern ernannt worden.

Diejenigen Herren P. T. Pränumeranten, welche wünschen, das Blatt täglich in das Haus gesandt zu erhalten, werden höflichst ersucht, die Expedition hievon in Kenntniß setzen zu wollen, welche auf den bereits geäußerten Wunsch mehrerer Herren P. T. Pränumeraten diese Versendung einzuführen beabsichtiget.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Z. 15488. **Edict.** (1308. 1–3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gegeben, es werde zur executiven Einbringung der dem Franz Obszelowicz von den Eheleuten Michael und Anna Kowalskie aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 27. März 1854 Z. 1219 gebührenden im Lastenstande der denselben eigenthümlich gehörigen Hausrealität CN. 242 in der V. St. Tarnów dom. 17 pag. 530 n. 1 on., dom. 19 pag. 93 n. 9 on. intabulirten Summe von 600 fl. CM. oder 630 fl. ö. W. sammt 5% Zinsen vom 11. September 1853 an gerechnet, dann der bereits mit 10 fl. 35 kr. CM. oder 11 fl. $8^1/_2$ kr. ö. W. zugesprochenen und der gegenwärtig mit 31 fl. 35 kr. ö. W. zuerkannten Executionskosten, die executive Feilbietung der in der Tarnower V. St. CN. 242 gelegenen Realität der rechtsbesiegten Michael und Anna Kowalskie in zwei Terminen am 26. März 1860 und 16. April 1860 um 9 Uhr Vormittags bewilliget zu welcher die Kauflustigen mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß als Ausrufspreis der erhobene Schätzungswerth pr. 1529 fl. 20 kr. CM. oder 1605 fl. 80 kr. ö. W., wovon 10% als Vadium bei der Licitation zu erlegen ist, angenommen und an den obigen zwei Terminen diese Realität nicht unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird; im Uebrigen können die Feilbietungsbedingungen hiergerichts eingesehen werden.

Hievon werden sämmtliche Hypothekargläubiger, dann der Executionsführer und die Executen mit dem Beisatze verständiget, daß für die dem Wohnorte nach unbekannten Hypothekargläubiger, als: Marianna Binert, Israel Bernstein, Abraham Leser, Elisabeth, Josef, Victoria, Franciska, Johann, Emilie und Elisabeth Matusińskie, dann für alle diejenigen denen die Licitationsbescheide aus was immer für einem Grunde nicht zeitgerecht zugestellt werden konnten, so wie für jene Gläubiger welche nach dem 14. September d. J. in die Hypothek geschrieben werden sollten, der Curator in der Person des Advokaten Dr. Rosenberg mit Substituirung des Advokaten Dr. Jarocki bestellt wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 29. December 1859.

N. 425. **Kundmachung.** (1297. 3)

Zur Sicherstellung der Materialien und Arbeiten für die im Podgórzer Straßenbaubezirke Bochniaer Kreis-Antheile in den Jahren 1860, 1861 und 1862 zu bewirkenden Straßen-Conservations-Baulichkeiten, wird in Folge Erlasses der hohen k. k. Landes-Regierung vom 8. l. M. Z. 36960 auf Grundlage der ermittelten Einheitspreise für alle Herstellungen und Materiallieferungen, welche in jener 3jährigen Bauperiode zu bewirken sein dürften, eine Licitation- und Offerten-Verhandlung am 13. Februar l. J. in der Magistrats-Canzlei zu Podgórze vorgenommen werden.

Die für das Jahr 1860 zu bewirkenden Conservationsherstellungen sind:

A. in der Wegmeisterschaft Podgórze:

		österr. Währ. fl.	kr.
a.	Herstellung der Geländer mit	191	50
b.	Umbau der Brücke Nr. 57 mit	217	6
c.	Reparatur des Canals Nr. 59 mit	27	12
	zusammen mit	435	68

B. in der Wieliczkaer Wegmeisterschaft

		fl.	kr.
a.	Gelenderherstellung mit	59	62
b.	Reparatur der Brücke Nr. 80	24	14
c.	dto. des Canals Nr. 85	364	77
d.	dto. dto. Nr. 86	42	90
e.	dto. dto. Nr. 88	46	8
f.	dto. der Brücke Nr. 91	112	$78^5/_{10}$
g.	Umbau der Steinterasse in Wieliczka mit	1481	20
	zusammen mit	2131	$49^5/_{10}$

C. in der Podłężer Wegmeisterschaft:

		fl.	kr.
a.	Markenherstellung mit	9	25
b.	Reparatur der Brücke Nr. 5 mit	247	11
c.	dto. dto. Nr. 19	110	$91^5/_{10}$
d.	dto. dto. Nr. 20	12	57
e.	dto. dto. Nr. 21	666	28
	zusammen mit	1046	$12^5/_{10}$

Der Fiscalpreis sämmtlicher in den genannten 3 Wegmeisterschaften zu bewirkenden Conservationsbaulichkeiten beträgt demnach im Ganzen 3613 fl. 30 kr. ö. W.

Zu dieser Licitations- und Offertenverhandlung werden alle Unternehmer mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitationsbedingnisse und Einheitspreise in der k. k. Kreisamtskanzlei jederzeit eingesehen werden können.

Schriftliche Offerten, welche vor Beginn der mündlichen Licitationsverhandlung zu überreichen sind, müssen den Vor- und Zunamen, den Wohnort und Character des Offerenten, ferner die Baulichkeiten, welche derselbe übernehmen will, die Wegmeisterschaft — den Anbot in Ziffern und Worten, nach österr. Währ., endlich den Beisatz, daß der Unternehmer der ihm bekannten Licitationsbedingnissen sich ohne Vorbehalt unterziehe, enthalten, und mit dem 10% Vadium des Fiscalpreises, jener Baulichkeiten, die der Offerent übernehmen will, belegt sein.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Bochnia, am 22. Jänner 1860.

Z. 16909. **Edict.** (1309. 2–3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird den HH. Johann Cantius Hyazinth und Stephan Foltyńskie, Frau Anna Foltyńska, Thekla de Foltyńskie Krosińska und Kunegunde Flotyńska als Erben und Rechtsnehmern nach Martin Foltyński, ferner benannten Fr. Thekla de Flotyńskie Krosińska, als Erbin nach Franz Flotyński, endlich Hr. Adolf Mieczkowski — alle dem Leben und Wohnorte nach unbekannt, oder ihren dem Leben und Aufenthalte nach unbekannten Erben und Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider sie Hr. Felix Wnorowski, Eigenthümer der Güter Jasień und Rybie Erkenntniß auf Erlöschung des Rechtes des pfandweisen Besitzes des Gutes Ujazd laut dom. 18 p. 449 n. 10 on., dom. 18 pag. 450 n. 12 on., ferner dom. 18 p. 450 n. 21 on. und dom. 205 p. 374 n. 18 on. zur Sicherstellung der Summe 18000 flp. durch Verjährung und Löschung aus dem Lastenstande von Jasień oder Podjasień und Rybie oder Rybie stare unterm 19. December 1859 Z. 16909 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung eine Tagfahrt auf den 19. April 1860 um 9 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Rosenberg mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Kaczkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 14. December 1859.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
3	2	328'''79	— 0'7	96	West schwach	trüb		— 6'5	0,2
	10	30 20	— 3'6	94	„ „	„			
4	6	30 45	— 3'6	94	„ mittel	„			

Kundmachung.

Vom **15. November 1859** angefangen wird auf der **k. k. priv. galiz. Carl-Ludwig-Bahn** nachstehende Fahrordnung in Wirksamkeit treten.

Personen-Züge.

von Krakau nach Przeworsk

Station	Personenzug Nr. 1 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Gemischter Z. Nr. 3 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Krakau	Vorm.		10	30	Früh		5	40
Bierzanów	10	43	10	44	5	57	6	—
Podłęże	10	59	11	2	6	20	6	28
Kłaj	11	17	11	17	6	48	6	49
Bochnia	11	32	11	37	7	9	7	18
Słotwina	11	57	12	1	7	43	7	52
Bogumiłowice	12	30	12	30	8	30	8	31
Tarnów	12	42	12	50	8	45	8	57
Czarna	1	23	1	24	9	39	9	41
Dębica	1	42	1	47	10	4	10	12
Ropczyce	2	7	2	10	10	37	10	39
Sędziszów	2	22	2	27	10	55	11	5
Trcziana	2	45	2	47	11	28	11	31
Rzeszów	3	10	3	20	12	1	Mittag	
Łańcut	3	49	3	54	—	—	—	—
Przeworsk	4	30	Nachm.					

von Przeworsk nach Krakau

Station	Personenzug Nr. 2 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Gemischter Z. Nr. 4 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Przeworsk	Vormit.		9	—	—	—	—	—
Łańcut	9	36	9	41	—	—	—	—
Rzeszów	10	10	10	20	Nachm.		2	15
Trzciana	10	43	10	45	2	46	2	47
Sędziszów	11	3	11	8	3	10	3	20
Ropczyce	11	20	11	23	3	36	3	38
Dębica	11	43	11	48	4	3	4	12
Czarna	12	6	12	7	4	34	4	35
Tarnów	12	40	12	48	5	17	5	30
Bogumiłowice	1	—	1	—	5	44	5	45
Słotwina	1	29	1	33	6	23	6	30
Bochnia	1	53	1	58	6	55	7	2
Kłaj	2	13	2	13	7	22	7	23
Podłęże	2	28	2	31	7	42	7	45
Bierzanów	2	46	2	47	8	5	8	6
Krakau	3	—	Nachm.		8	24	Abends	

von Krakau nach Wieliczka

Gemischter Zug Nr. 17

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Krakau	Vorm.		11	—
Bierzanów	11	22	11	25
Wieliczka	11	40	Vorm.	

von Wieliczka nach Niepolomice

Gemischter Zug Nr. 18

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Nachm.		1	30
Bierzanów	1	42	1	45
Podłęże	2	10	2	20
Niepolomice	2	30	Nachm.	

von Niepołomice nach Wieliczka

Gemischter Zug Nr. 19

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Niepołomice	Nachm.		3	30
Podłęże	3	40	3	50
Bierzanów	4	15	4	18
Wieliczka	4	33	Nachm.	

von Wieliczka nach Krakau

Gemischter-Zug Nr. 20

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Abends		6	—
Bierzanów	6	12	6	15
Krakau	6	40	Abends	

Anmerkung.

Der Personenzug Nr. 1 steht in Verbindung **von** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz, Granica und Myslowitz.
dtto Nr. 2 dtto **nach** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz.
Die gemischten Züge Nr. 18 und 19, verkehren nach Erforderniß.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

(601. 6)

Wiener-Börse-Bericht

vom 1 Februar.

Oeffentliche Schuld.

Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	66.75	67.—
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	78.40	78.60
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	97.50	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	71.—	70 50
dtto. „ $4^1/_2$% für 100 fl.	61 25	61.75
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	—.—	—.—
„ 1839 für 100 fl.	126.50	127.—
„ 1854 für 100 fl.	110.25	110.75
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16.—	16.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	91.—	92.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	71.50	72.50
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	71.—	71.25
von Galizien zu 5% für 100 fl.	71.50	72.—
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	69.—	70.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	69.50	70.—
von and. Konländ. zu 5% für 100 fl.	86.—	93.—
mit der Verlosungs-Klausel 17 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	850.—	852.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	193.50	193.70
der nieder-österr. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	580.—	582.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1945.—	1947.—
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	269 —	269.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	173 75	174 25
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	137.50	138.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 100 fl. (50%) Einz.	159.50	160 —
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zn 200 fl. CM. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	93.50	94.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	440.—	442.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	208.—	210.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	330.—	340.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	101.—	101 50
10jährig zu 5% für 100 fl.	97.—	97 50
verlosbar zu 5% für 100 fl.	92.50	93.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	88.50	88.75

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	103.50	104.—
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	103.50	103.75
Esterházy zu 40 fl. CM. „	85 50	86.—
Salm zu 40 „ „	39 50	40.—
Palffy zu 40 „ „	39.50	40.—
Clary zu 40 „ „	35.50	36.—
St. Genois zu 40 „ „	39.75	40 25
Windischgrätz zu 20 „ „	23.—	23.50
Waldstein zu 20 „ „	27.75	28.—
Keglevich zu 10 „ „	16.25	16.75

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. $3^1/_2$%	113.50	113.50
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	—.—	110.75
Hamburg, für 100 M. B. $2^1/_2$%	100 50	100.75
London, für 10 Pfd. Sterl. $2^1/_2$%	132.25	132 50
Paris, für 100 Franken $3^1/_2$%	52.50	52.60

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kaif. Münz-Dukaten	6 fl. $25^5/_{10}$ Nkr.	6 fl. —27 Nkr.
Kronen	18 fl. —15 „	18 fl. —20 „
Napoleonsd'or	10 fl. —64 „	— fl. —— „
Ruff. Imperiale	10 fl. —80 „	— fl. —— „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5, 40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10, 30 Vorm. (Ankunft 4, 30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11, 40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

K. K. THEATER IN KRAKAU.

Unter der Direction des **Friedrich Blum.**

Samstag, den 4. Februar.

Sechste Gastrolle des Hrn. Weiß aus Wien.

Einer von unsere Leut.

Posse mit Gesang in 3 Acten von Berg.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.